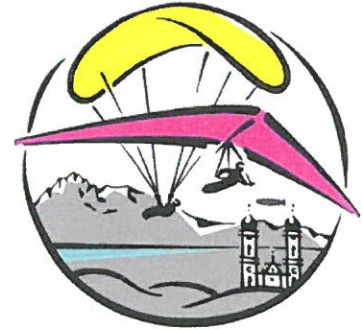


## Satzung



# **Dachen- und Gleitschirmfliegerclub Friedrichshafen e.V. (Kurzform: DGF)**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Eintragung:**

- (1) Der Verein führt den Namen:  
**Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Friedrichshafen e.V. (kurz: DGF).**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Alle Formulierungen dieser Satzung beziehen sich unabhängig von der Darstellung auf weibliche und männliche Personen.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins:**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Leichtflugsports, wie mit Hängegleitern und Gleitsegeln, in seiner natur- und landschaftsverträglichen Form, die Förderung der Flugsicherheit, Aus- und Weiterbildung sowie die Förderung der Jugend.
- (2) Darüber hinaus soll die Verbindung zu anderen Sportflug-Organisationen gepflegt werden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit:**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Erwerbs- oder eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft:**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei minderjährigen Antragstellern bedarf der Antrag auch der Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Es ist eine Mitgliedschaft möglich als
  - a) aktives Mitglied
  - b) Fördermitglied
  - c) Ehrenmitglied

Fördermitglieder sind natürliche Personen, die am sportlichen Teil des Vereinslebens nicht teilnehmen. Ehrenmitglieder können solche Personen sein, die sich um den DGF besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von allen Beiträgen an den DGF.

- (4) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung der Mitgliederversammlung.

#### **§ 5**

##### **Verlust / Umwandlung der Mitgliedschaft:**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod; bei juristischen Personen durch Auflösung.
  - b) durch Kündigung, die zu jedem Kalenderjahresende mit einer Frist von drei Monaten möglich ist. Sie muss dem Vorstand fristgerecht und schriftlich angezeigt werden. Die Kündigung lässt die Beitragspflicht bis zu ihrer Wirksamkeit unberührt. Diese Regelung gilt auch für die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein, der bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, Anordnungen oder Interessen des DGF erfolgen kann. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

#### **§6**

##### **Beiträge:**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **§ 7**

##### **Organe:**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 8**

##### **Mitgliederversammlung:**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Kalenderjahr einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/4



- aller Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (3) Der Vorstand hat alle Mitglieder zu allen Mitgliederversammlungen schriftlich (per Brief, Fax oder Email), unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu laden.
  - (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in der Hand des 1. Vorsitzenden, im Falle von Vorstandswahlen in der Hand des Versammlungsleiters. Dieser wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
  - (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
  - (6) Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat hierbei eine Stimme.
  - (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere die:
    - a) Wahl der zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt
    - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
    - c) Entlastung des Vorstandes
    - d) Wahl des Vorstandes
    - e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
    - f) Zustimmung zu Ehrenmitgliedschaften
    - g) Beschlussfassung über die Auflösung
  - (8) Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalte der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, welche vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist vor der Hauptversammlung vom Vorstand zu bestimmen.

## **§ 9**

### **Vorstand:**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. Vorsitzenden,
  2. Vorsitzenden,
  3. Vorsitzenden.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für alle laufenden Geschäfte, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere sachkundige Personen zur Unterstützung hinzuziehen oder Aufgaben an Beauftragte delegieren.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Neuwahl.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

**§ 10**

**Auflösung des Vereines:**

- (1) Zur Auflösung des Vereines ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Dieser Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit.
- (2) Die Auflösung erfolgt durch den zur Zeit der Auflösung des Vereines bestehenden 1. Vorsitzenden als Liquidator, soweit die Mitgliederversammlung nicht andere Personen bestimmt.
- (3) Das etwaige vorhandene Vereinsvermögen wird ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, möglichst sportlichen Zwecken, zur Verfügung gestellt. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft an die Jugendorganisation des Deutscher Hänggleiterverband e.V. (DHV), Vereinsregister-Nummer: AG München, Vereinsregister 9767.

Friedrichshafen, 27.02.2015

Ort, Datum



Unterschrift 1. Vorsitzender

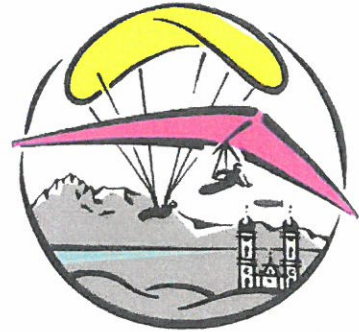
Linde, 12.05.2015

Ort, Datum



Unterschrift 2. Vorsitzender

## Satzung



# **Dachen- und Gleitschirmfliegerclub Friedrichshafen e.V. (Kurzform: DGF)**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Eintragung:**

- (1) Der Verein führt den Namen:  
**Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Friedrichshafen e.V. (kurz: DGF).**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Alle Formulierungen dieser Satzung beziehen sich unabhängig von der Darstellung auf weibliche und männliche Personen.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins:**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Leichtflugsports, wie mit Hängegleitern und Gleitsegeln, in seiner natur- und landschaftsverträglichen Form, die Förderung der Flugsicherheit, Aus- und Weiterbildung sowie die Förderung der Jugend.
- (2) Darüber hinaus soll die Verbindung zu anderen Sportflug-Organisationen gepflegt werden.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit:**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Erwerbs- oder eigenwirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft:**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei minderjährigen Antragstellern bedarf der Antrag auch der Unterzeichnung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Es ist eine Mitgliedschaft möglich als
  - a) aktives Mitglied
  - b) Fördermitglied
  - c) EhrenmitgliedFördermitglieder sind natürliche Personen, die am sportlichen Teil des Vereinslebens nicht teilnehmen. Ehrenmitglieder können solche Personen sein, die sich um den DGF besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von allen Beiträgen an den DGF.
- (4) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung der Mitgliederversammlung.

#### **§ 5**

##### **Verlust / Umwandlung der Mitgliedschaft:**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod; bei juristischen Personen durch Auflösung.
  - b) durch Kündigung, die zu jedem Kalenderjahresende mit einer Frist von drei Monaten möglich ist. Sie muss dem Vorstand fristgerecht und schriftlich angezeigt werden. Die Kündigung lässt die Beitragspflicht bis zu ihrer Wirksamkeit unberührt. Diese Regelung gilt auch für die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft.
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein, der bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, Anordnungen oder Interessen des DGF erfolgen kann. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

#### **§ 6**

##### **Beiträge:**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

#### **§ 7**

##### **Organe:**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 8**

##### **Mitgliederversammlung:**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal im Kalenderjahr einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/4

- aller Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich beantragt (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (3) Der Vorstand hat alle Mitglieder zu allen Mitgliederversammlungen schriftlich (per Brief, Fax oder Email), unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu laden.
  - (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in der Hand des 1. Vorsitzenden, im Falle von Vorstandswahlen in der Hand des Versammlungsleiters. Dieser wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
  - (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
  - (6) Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung besteht ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat hierbei eine Stimme.
  - (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere die:
    - a) Wahl der zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Rechnungsprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt
    - b) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
    - c) Entlastung des Vorstandes
    - d) Wahl des Vorstandes
    - e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
    - f) Zustimmung zu Ehrenmitgliedschaften
    - g) Beschlussfassung über die Auflösung
  - (8) Über die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalte der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, welche vom Vorstand zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist vor der Hauptversammlung vom Vorstand zu bestimmen.

## **§ 9**

### **Vorstand:**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. Vorsitzenden,
  2. Vorsitzenden,
  3. Vorsitzenden.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für alle laufenden Geschäfte, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere sachkundige Personen zur Unterstützung hinzuziehen oder Aufgaben an Beauftragte delegieren.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis zur Neuwahl.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

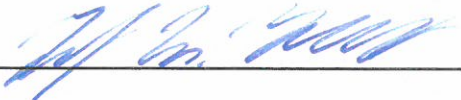
**§ 10**

**Auflösung des Vereines:**

- (1) Zur Auflösung des Vereines ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Dieser Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit.
- (2) Die Auflösung erfolgt durch den zur Zeit der Auflösung des Vereines bestehenden 1. Vorsitzenden als Liquidator, soweit die Mitgliederversammlung nicht andere Personen bestimmt.
- (3) Das etwaige vorhandene Vereinsvermögen wird ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, möglichst sportlichen Zwecken, zur Verfügung gestellt. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Körperschaft an die Jugendorganisation des Deutscher Hängegleiterverband e.V. (DHV), Vereinsregister-Nummer: AG München, Vereinsregister 9767.

Friedrichshafen, 27.02.2015

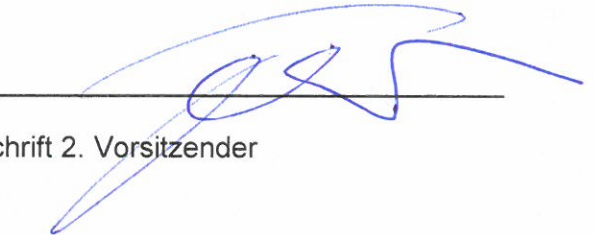
Ort, Datum



Unterschrift 1. Vorsitzender

Lindau, 12.05.2015

Ort, Datum



Unterschrift 2. Vorsitzender